

## **BGer 8C 244/2021 vom 10. Mai 2021**

Bundesgericht, 2021-05-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_244\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_244_2021)

FR: TF 8C 244/2021 du 10 mai 2021

IT: TF 8C 244/2021 del 10 maggio 2021

### **Regeste**

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

### **Volltext**

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)  
10.05.2021 8C 244/2021 (8C\_244/2021) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire  
Cour de droit social) 10.05.2021 8C 244/2021 (8C\_244/2021) Tribunale federale III Corte  
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 10.05.2021 8C 244/2021 (8C\_244/2021)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_244/2021 Urteil  
vom 10. Mai 2021 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,  
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführerin, gegen Stadt Zürich, vertreten durch Sozialdepartement, Zentrale  
Verwaltung, Verwaltungszentrum Werd, Werdstrasse 75, 8004 Zürich,  
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen  
die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. Februar 2021  
(VB.2021.00081). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 30. März 2021 (Poststempel)  
gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. Februar 2021,  
in Erwägung, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe die in der vorinstanzlichen  
Nichteintretensverfügung ihr auferlegten Gerichtskosten beanstandet, weil sie diese  
mangels finanzieller Ressourcen nicht bezahlen könne, dass die Kostenaufgabe auf  
kantonalem Recht beruht, insoweit vor Bundesgericht nur wegen Verletzung  
verfassungsmässiger Rechte angefochten werden kann, dass hierfür eine qualifizierte  
Rügepflicht besteht, das heisst, es muss anhand der massgeblichen Erwägungen des  
kantonalen Entscheids klar und detailliert dargelegt werden, welche verfassungsmässigen  
Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen ( Art. 42 Abs. 2 BGG ;  
BGE 135 V 94 E. 1; 134 V 53 E. 3.3; 134 II 244 E. 2.2 und 133 IV 286 E. 1.4), dass die  
Beschwerdeführerin nichts Derartiges vorträgt, statt dessen sinngemäss um Erlass oder  
zumindest Stundung der Gerichtskosten ersucht, dass Erlass- und Stundungsgesuche von  
der Behörde zu behandeln sind, welche die Kosten auferlegt hat, das heisst vorliegend dem  
kantonalen Verwaltungsgericht, es sei denn, das kantonale Recht erkläre hierfür eine andere  
Stelle für zuständig, dass somit auf die Eingabe, soweit als Beschwerde ausgestaltet, im  
vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass die  
Eingabe, soweit als Gesuch um nachträglichen Erlass oder Stundung der vom kantonalen  
Gericht ausgesprochenen Gerichtskosten abgefasst, an das Verwaltungsgericht des Kantons  
Zürich übermittelt wird (zur Zuständigkeit und der Weiterzugsmöglichkeit innerhalb des  
Verwaltungsgerichts siehe § 2 Abs. 2 und § 4 der Verordnung über die Kanzlei des  
Verwaltungsgerichts vom 10. November 2010 [LS 175.211] sowie § 8a Satz 1 der

Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [LS 175.21]), dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG nochmals ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten für das Verfahren vor dem Bundesgericht verzichtet wird (in diesem Sinne bereits Urteil 8C\_722/2017 vom 28. November 2017), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um Erlass der vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Verfügung VB.2021.00081 vom 11. Februar 2021 gesprochenen Gerichtsgebühr von Fr. 470.- wird an dieses zur weiteren Behandlung überwiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, dem Bezirksrat Zürich und dem Regierungsrat des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Luzern, 10. Mai 2021 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.